

Schriften zum Völkerrecht

Band 249

**Umweltschutz
durch humanitäres Völkerrecht
im nichtinternationalen
bewaffneten Konflikt**

Von

Sophia Henrich



Duncker & Humblot · Berlin

SOPHIA HENRICH

Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht
im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

Schriften zum Völkerrecht

Band 249

Umweltschutz
durch humanitäres Völkerrecht
im nichtinternationalen
bewaffneten Konflikt

Von

Sophia Henrich



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-18304-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58304-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde 2020 von der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München als rechtswissenschaftliche Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnte Literatur bis Sommer 2020 berücksichtigt werden.

Danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Daniel-Erasmus Khan, der mir ermöglicht hat, am Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht der UniBw unter seiner Betreuung diese Arbeit zu verfassen, und dessen Rat, ein Forschungsthema zu wählen, das nicht nur Arbeit, sondern auch Freude bringen könnte, bis heute auf mich wirkt. Lieber Daniel, ich danke Dir insbesondere auch für viele schöne Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut und für exzellente Forschungsbedingungen, die es mir unter anderem ermöglichten, Teile der Arbeit am Lauterpacht Centre for International Law in Cambridge sowie an der Université Laval in Québec zu verfassen.

Mein Dank gilt gleichermaßen Herrn Professor Dr. Christian Walter für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens, vor allem aber auch für weitere wundervolle Jahre, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München verbringen durfte. Ich blicke auf eine erfüllende und glückliche Zeit zurück und freue mich schon jetzt auf die nächste Weihnachtsfeier des Alumni-Vereins.

Nicht zuletzt gilt mein Dank Frau Professorin Dr. Kristin Bartenstein, die mir einen Forschungsaufenthalt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Laval in Québec und einen einmaligen Sommer an der Ostküste ermöglichte.

Ich danke ebenso von Herzen meinen Arbeits- und ForschungskollegInnen, meinen Freunden, meiner Family, meiner Bubble und dem Squad. Danke für die Hilfe, die Geduld, das Zuhören, das Lesen und die Akzeptanz. Meinen Eltern danke ich für all die Jahre der Förderung und die unendlich vielen Möglichkeiten, die sie mir eröffnet haben. Cynthia verdanke ich alles.

München, im März 2021

Sophia Henrich

Inhaltsübersicht

Einleitung	21
§ 1 Ausgangspunkte	21
§ 2 Der Untersuchungsgegenstand	25

1. Teil

Umwelt – Konflikt – Recht	31
§ 1 Umwelt – ein Definitionsversuch im Kontext bewaffneter Konflikte	31
A. Die natürliche, die beeinflusste und die erzeugte Umwelt	34
B. Bestandteile	37
C. Fazit	44
§ 2 Der nichtinternationale bewaffnete Konflikt	45
A. Abgrenzung zu innerstaatlichen Tumulten	45
B. Abgrenzung zu internationalen bewaffneten Konflikten	53
C. Fazit	72
§ 3 Das humanitäre Völkerrecht nichtinternationaler bewaffneter Konflikte ..	73
A. Vertragsrecht	75
B. Gewohnheitsrecht	78
C. Bindung der Konfliktparteien an humanitäres Vertrags- und Gewohnheitsrecht	88
D. Fazit	98

2. Teil

Das geltende Recht und seine Wirkung zum Erhalt der Umwelt	100
§ 1 Humanitärer Umweltschutz	100
§ 2 Umweltschützendes Vertragsrecht nichtinternationaler Konflikte	105
A. Direkter Schutz der Umwelt – eine Lücke im Recht	105
B. Umwelterhaltung durch den Schutz von Umweltfunktionen	113
C. Regelung umweltgefährdender Mittel und Methoden der Kriegsführung ..	202
D. Abschlussgedanken zu dem durch Vertragsrecht bewirkten Umweltschutz ..	260

§ 3 Umweltschutz durch autonomes Gewohnheitsrecht nichtinternationaler Konflikte	264
A. Kategorie 1: Übernahme humanitären Vertragsrechts internationaler Konflikte	266
B. Kategorie 2: Neuinterpretation der Grundprinzipien humanitären Völkerrechts	281
C. Kategorie 3: originäres Gewohnheitsrecht zum Schutz der Umwelt	367
D. <i>Deus ex Machina</i> Martens'sche Klausel?	404
E. Abschlussgedanken: Gewohnheitsrecht als Vermittler humanitärrechtlichen Umweltschutzes	429
§ 4 Ergebnis: Schutzzumfang und Defizite	432

3. Teil

Zukunftsstrategien für den Schutz der Umwelt durch humanitäres Völkerrecht	439
§ 1 Strategie der Normentwicklung	440
A. Konventionelle Normentwicklung	440
B. Normklärung und Normverstärkung durch nichtstaatliche Organisationen, Gremien und Gerichte	442
§ 2 Strategie der Harmonisierung von Friedens- und Kriegsrecht	452
A. Fortgeltung des Friedensumweltrechts während nichtinternationaler Konflikte	455
B. Verhältnis zu den Regeln humanitären Völkerrechts	461
C. Fazit	478
§ 3 Strategie der Beteiligung im Einzelfall	481
A. Unilaterale Verpflichtungserklärungen und <i>ad hoc</i> -Vereinbarungen	482
B. Umweltschutz durch Einzelfallvereinbarungen – Erfolgsaussichten	486
C. Hindernisse, rechtliche Wirkung und Folgeprobleme	491
D. Fazit	494
§ 4 Schlussbemerkungen zu den Strategien zukünftiger Schutzverstärkung ...	497
Abschluss	499
Literaturverzeichnis	500
Verzeichnis ausgewählter Dokumente	540
Judikaturverzeichnis	553
Stichwortverzeichnis	558

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
§ 1 Ausgangspunkte	21
§ 2 Der Untersuchungsgegenstand	25

1. Teil

Umwelt – Konflikt – Recht 31

§ 1 Umwelt – ein Definitionsversuch im Kontext bewaffneter Konflikte	31
A. Die natürliche, die beeinflusste und die erzeugte Umwelt	34
B. Bestandteile	37
I. Biotische und abiotische Faktoren und ihre wechselseitigen Beziehungen	37
II. Landschaftsmerkmale	41
III. Kulturell oder spirituell bedeutende Naturgüter	42
C. Fazit	44
§ 2 Der nichtinternationale bewaffnete Konflikt	45
A. Abgrenzung zu innerstaatlichen Tumulten	45
I. Die Definition des Art. 3 GA	47
II. Die qualifizierte Definition des Art. 1 ZP II	52
B. Abgrenzung zu internationalen bewaffneten Konflikten	53
I. Nationale Befreiungskriege als privilegierte Konfliktform – Art. 1 (4) ZP I	53
II. „Moderne“ Konfliktformen	59
1. Internationalisierung durch Staatenintervention	61
2. Transnationale bewaffnete Konflikte	67
C. Fazit	72
§ 3 Das humanitäre Völkerrecht nichtinternationaler bewaffneter Konflikte ..	73
A. Vertragsrecht	75
B. Gewohnheitsrecht	78
I. Überzeugung und Praxis	79
II. Ermittlungsansätze	82
III. Erkenntnisquellen humanitären Gewohnheitsrechts zum Schutz der Umwelt	86

C. Bindung der Konfliktparteien an humanitäres Vertrags- und Gewohnheitsrecht	88
I. Vertragsrecht	89
II. Gewohnheitsrecht	94
D. Fazit	98

2. Teil

Das geltende Recht und seine Wirkung zum Erhalt der Umwelt	100
§ 1 Humanitärer Umweltschutz	100
§ 2 Umweltschützendes Vertragsrecht nichtinternationaler Konflikte	105
A. Direkter Schutz der Umwelt – eine Lücke im Recht	105
I. Regelungsdiskrepanz	106
II. Gefährdungsgleichlauf	109
B. Umwelterhaltung durch den Schutz von Umweltfunktionen	113
I. Die Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen: Art. 14 ZP II	114
1. Tatsächliche Gefährdung und ethische Begründungsgrundlage	114
2. Vertraglicher Schutz	117
a) Lebensgrundlage einer Bevölkerung	118
b) Intention des Aushungerns	121
c) Gewohnheitsrechtliche Verankerung und Weiterentwicklung	125
aa) Unerheblichkeit der Handlungsintention	125
bb) Wirtschaftlich genutzte Umweltressourcen als Lebensgrundlage	130
3. Bewertung und Ansätze der Schutzverstärkung	131
II. Die Umwelt als Eigentum: Das Plünderungsverbot des Art. 4 (2) (g) ZP II	134
1. Ausbeutung natürlicher Ressourcen: Plünderungen in neuzeitlichen Konflikten	134
2. Herleitung und Schutzfunktion des Plünderungsverbots	137
3. Plünderung der natürlichen Umwelt	141
a) Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Konfliktkontext	141
b) Eigentumszuordnung an natürlichen Ressourcen und ihre Folgen	143
4. Bewertung und zukünftige Regelungsmöglichkeiten	147
III. Umwelt als Zeugnis von Wissen, Glauben und menschlicher Ästhetik	150
1. Ethische Schutzbegründungen und ihre heutige Anerkennung	150
2. Die Umwelt als kulturell oder spirituell bedeutendes Gut	154
a) Die Umwelt als Kulturstätte des Haager Kulturgüterschutzregimes	155
aa) Einführung	155
bb) Natürliche Kulturgüter als erfasste Objekte	156

(1) Naturstätten von großer Schönheit	156
(2) Natürliche Kulturstätten als Kulturgut der HK 1954	159
(a) Die Kulturgüterdefinition der HK 1954	159
(b) Kulturerbe der Völker	163
cc) Schutzzumfang	165
(1) Verpflichtungsadressaten und Anwendungsfälle	165
(2) Zentrale Schutznormen und ihre Wirkung zugunsten der Umwelt	167
dd) Bewertung	171
b) Die Umwelt als spirituelle oder religiöse Kultstätte: Art. 16 ZP II	171
aa) Einführung	171
bb) Anwendbarkeit zum Schutz der natürlichen Umwelt	172
(1) Natürliche Kultstätten	172
(2) Zugehörigkeit zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker	174
cc) Schutzzumfang	179
(1) Grundsatz absoluten Schutzes	179
(2) Derogationsmöglichkeit durch Verweis auf die HK 1954	180
(3) Systemwidrigkeit und Grenzen des Verweises	181
dd) Zwischenbewertung	183
c) Gewohnheitsrechtlicher Schutz natürlicher Kulturgüter und Kultstätten	184
aa) Natürliche Kulturgüter	184
bb) Natürliche Kultstätten	189
3. Jenseits des Rechts: Umwelt als Gegenstand der Ästhetik, Heimat und Erholung	190
a) Schutzbedürftigkeit ökologisch und ästhetisch bedeutsamer Re- gionen	190
b) Bisherige Regelungsversuche	191
aa) Gescheiterte Bemühungen	191
bb) Der jüngste Vorschlag der ILC	193
4. Bewertung zum Schutz der Umwelt aufgrund ihrer kulturellen, spirituellen und ästhetischen Funktion	197
IV. Fazit zum Schutz der Umwelt durch die Bewahrung ihrer Funktionen ..	201
C. Regelung umweltgefährdender Mittel und Methoden der Kriegsführung ..	202
I. Verbote der Nutzung oder Freisetzung gefährlicher Kräfte	202
1. Das Verbot der Manipulation der Umwelt: Die ENMOD-Konven- tion von 1976	205
a) Hintergrund	205
b) Umweltmanipulationen als Methode der Kriegsführung	207
aa) Umweltmodifizierende Maßnahmen	208

bb) Weitreichende, langanhaltende oder schwere Auswirkungen ..	212
c) Anwendbarkeit in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten ..	214
d) Gewohnheitsrechtliche Geltung eines Umweltmodifikationsverbots	220
e) Bewertung	223
2. Das Verbot der Freisetzung gefährlicher Kräfte: Art. 15 ZP II	226
a) Art. 15 ZP II	227
aa) Verbot der Freisetzung gefährlicher Kräfte	227
bb) Abschließende Aufzählung geschützter Anlagen	228
cc) Verbot des Angriffs, nicht der Zerstörung	230
dd) Bedrohung der Zivilbevölkerung	231
b) Gewohnheitsrechtliche Verankerung und die Fehlerhaftigkeit der IKRK-Studie	232
c) Bewertung des Verbots sowie seiner gewohnheitsrechtlichen Formulierung	236
II. Verbot des Einsatzes bestimmter Kriegsmittel	238
1. Convention on Certain Conventional Weapons – CCW	238
a) Anwendbarkeit in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten ..	240
b) Die Umwelt als Schutzobjekt der CCW	242
aa) Absatz 4 der Präambel der CCW	242
bb) Artikel 2 (4) CCW Protokoll III	243
cc) Minen, Sprengfallen und schädigende Überreste der Konfliktführung	244
c) Bedeutung und Regelungspotenzial	246
2. Antipersonenminen und Streumunition	249
3. Biologische und chemische Kampfmittel, Herbizide	251
a) Biologische und chemische Waffen	251
b) Herbizide	255
III. Ergebnis: umweltgefährdende Mittel und Methoden der Kriegsführung	258
D. Abschlussgedanken zu dem durch Vertragsrecht bewirkten Umweltschutz ..	260
§ 3 Umweltschutz durch autonomes Gewohnheitsrecht nichtinternationaler Konflikte	264
A. Kategorie 1: Übernahme humanitären Vertragsrechts internationaler Konflikte	266
I. Verbot der Verursachung qualifizierter Umweltschäden	266
II. Gewohnheitsrechtlicher Status in nichtinternationalen Konflikten	268
III. Potenzielle Schutzwirkung	273
1. Schadensschwelle und Verbotswirkung	273
2. Einsatz bestimmter Waffentypen	275
IV. Fazit zur Übernahme von Gewohnheitsrecht	278

B. Kategorie 2: Neuinterpretation der Grundprinzipien humanitären Völkerrechts	281
I. Eine neue Strategie	281
II. Das Unterscheidungsgebot und die Umwelt als ziviles Objekt	283
1. Grundlage militärischer Notwendigkeit	283
2. Anerkennung in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten	284
3. Zwingende Konsequenz und maßgeblicher Fortschritt: Die Umwelt als ziviles Objekt	288
a) Grundsatz der Negativdefinition	288
b) Sonderfall Umwelt?	294
4. Schutzzumfang und Schutzverlust	298
a) Kollateralschäden	298
b) Umwandlung in militärische Ziele	298
c) Sonderfall konfliktunterstützender Ressourcen	299
aa) Konfliktverlängernde Objekte als militärische Ziele	300
bb) Gefahr ungesicherter Abwägungsentscheidungen	303
cc) Natürliche Ressourcen im Kontext	305
5. Bewertung	306
III. Das Gebot der Proportionalität kollateraler Schäden	308
1. Ausgangspunkt	308
2. Anwendung zugunsten der Umwelt in nichtinternationalen Konflikten	312
a) Geltung in nichtinternationalen Konflikten	313
b) Anwendbarkeit zugunsten der Umwelt als ziviles Objekt	316
3. Umweltrelevante Aspekte des Proportionalitätsgebots	317
a) Anwendungsgrenzen und Dual-use-Charakter der Umwelt	317
b) Vorhersehbarkeit von Umweltschäden	323
aa) Prognoseentscheidung	323
bb) Grundlagen der Prognose	325
cc) Verfügbarkeit von Informationen für den Entscheidungsträger	327
dd) Indirekte Konsequenzen in ökologischen Kausalketten	329
c) Wert der Umwelt	332
aa) Abwägung des Nichtabwägbaren	332
bb) Wertegewichtung auf Basis von Moral und Ethik	334
cc) Regimefremde Prinzipien als Gewichtungsg Argumente?	339
d) Grenzen und Ausblick	343
aa) Unsichere Abwägungsgewichtung	343
bb) Nachträgliche Überprüfung	344
4. Bewertung	346
IV. Das Gebot der Vorsorge	347
1. Vorsorge bei militärischen Handlungen	347

a)	Anwendbarkeit zu Gunsten der Umwelt in nichtinternationalen Konflikten	347
b)	Das wiederholte Problem der Vorhersehbarkeit und Durchführbarkeit	350
2.	Umfassende Vorsorgepflicht auch bei Unvorhersehbarkeit	353
a)	Das IKRK und das umweltvölkerrechtliche Prinzip der Vorsorge	353
b)	Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip als Teil humanitären Völkerrechts	356
c)	Umweltrecht als Auslegungshilfe	358
d)	Zwischenbewertung	361
3.	Exkurs: Vorsichtsmaßnahmen im Vorfeld bewaffneter Konflikte	362
4.	Bewertung	364
V.	Fazit zur Wirkung der Grundprinzipien	365
C.	Kategorie 3: originäres Gewohnheitsrecht zum Schutz der Umwelt	367
I.	Das Verbot mutwilliger Zerstörung der Umwelt	368
1.	Ursprünge im Recht	369
a)	Militärische Notwendigkeit als Handlungsvoraussetzung	369
b)	Schutz feindlichen Eigentums als Verbotsvorbild	370
aa)	Schutz feindlichen Eigentums durch Art. 23 (g) HLKO	371
bb)	Zusätzliche Regelungswirkung in innerstaatlichen Konflikten	372
2.	Schutzgehalt und Abgrenzung	374
a)	Das Verbot als Modifikation des Unterscheidungsgebots	374
b)	Regelungsfälle	376
aa)	Zwingende Notwendigkeit abseits militärischer Angriffshandlungen	376
bb)	Zwingende Notwendigkeit als Legitimation defensiver Umweltzerstörung	378
cc)	Wortlautdivergenz und die Suche nach dem Regelungskern ..	381
c)	Regelungsumfang	381
3.	Klarstellungsfunktion und potenzieller Nutzen	384
4.	Bewertung	385
II.	Das Gebot gebührender Beachtung der Umwelt	386
1.	Gebührende Berücksichtigung, Sorgfalt oder aktive Fürsorgepflicht?	387
2.	Herleitung	389
a)	Begründung des IKRK	389
b)	Ursprung des Beachtungsgebots im Seerecht	391
c)	Sorgfaltspflicht und Art. 55 ZP I	393
3.	Gewohnheitsrecht mit eigenem Regelungsgehalt?	396
a)	Pflicht gebührender Berücksichtigung	396
b)	Schonung und aktive Bewahrung der Umwelt	398
4.	Bedeutung zur Regelung des nichtinternationalen Konflikts	400

5. Bewertung	402
III. Fazit zur Existenz originären Gewohnheitsrechts	404
D. <i>Deus ex Machina</i> Martens'sche Klausel?	404
I. Ursprünge und Variationen der Martens'schen Klausel	406
II. <i>Deus ex Machina</i> zum Schutz der Umwelt in nichtinternationalen Konflikten	410
1. Anwendbarkeit zugunsten der Umwelt	410
2. Die Martens'sche Klausel in nichtinternationalen Konflikten	414
3. Variationen der Auslegung zum Schutz der Umwelt	419
a) Einfallstor für Fortgeltung und Anwendung friedensrechtlicher Umweltschutznormen	419
b) Öffnungsklausel zur Integration moralischer Wertentscheidungen	422
aa) Theorie der zusätzlichen Rechtsquelle	423
bb) Theorie der Rechtsquellenmodifikation	424
c) Erinnerung an die Humanität – Was von der Klausel bleibt	426
III. Fazit	427
E. Abschlussgedanken: Gewohnheitsrecht als Vermittler humanitärrechtlichen Umweltschutzes	429
§ 4 Ergebnis: Schutzzumfang und Defizite	432

3. Teil

Zukunftsstrategien für den Schutz der Umwelt durch humanitäres Völkerrecht

439

§ 1 Strategie der Normentwicklung	440
A. Konventionelle Normentwicklung	440
B. Normklärung und Normverstärkung durch nichtstaatliche Organisationen, Gremien und Gerichte	442
§ 2 Strategie der Harmonisierung von Friedens- und Kriegsrecht	452
A. Fortgeltung des Friedensumweltrechts während nichtinternationaler Konflikte	455
B. Verhältnis zu den Regeln humanitären Völkerrechts	461
I. Harmonisierung durch Auslegung nach dem Vorbild der Menschenrechte	462
II. Identifikation nutzbarer Regelungen des Umweltrechts	466
III. Ausmaß des Erreichbaren	469
IV. Nichtinternationale bewaffnete Konflikte als Herausforderung	474
1. Bindung der Konfliktparteien	474
2. Harmonisierung durch Auslegung gewohnheitsrechtlicher Normen	477
C. Fazit	478

§ 3 Strategie der Beteiligung im Einzelfall	481
A. Unilaterale Verpflichtungserklärungen und <i>ad hoc</i> -Vereinbarungen	482
B. Umweltschutz durch Einzelfallvereinbarungen – Erfolgsaussichten	486
C. Hindernisse, rechtliche Wirkung und Folgeprobleme	491
D. Fazit	494
§ 4 Schlussbemerkungen zu den Strategien zukünftiger Schutzverstärkung ...	497
Abschluss	499
Literaturverzeichnis	500
Verzeichnis ausgewählter Dokumente	540
Judikaturverzeichnis	553
Stichwortverzeichnis	558

Abkürzungsverzeichnis

AFRC	Armed Forces Revolutionary Council (Sierra Leone)
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommens über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992)
CCD	Conference of the Committee on Disarmament
CCM	Convention on Cluster Munition (Übereinkommen über Streumunition vom 30. Mai 2008)
CCW	Convention on Certain Conventional Weapons (Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können vom 10. Oktober 1980)
CCW Protokoll I	CCW Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter vom 10. Oktober 1980
CCW Protokoll II	CCW Protokoll II über Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen vom 10. Oktober 1980
CCW Protokoll III	CCW Protokoll III über Brandwaffen vom 10. Oktober 1980
CCW Protokoll IV	CCW Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen vom 13. Oktober 1995
CCW Protokoll V	CCW Protokoll V über explosive Kriegsmunitionsrückstände vom 28. November 2003
CDD	Conference of the Committee on Disarmament
CDDH	Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés 1974–1977 – Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts
CDF	Civil Defence Forces (Sierra Leone)
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979)
CETS	Council of Europe Treaty Series
CTS	Consolidated Treaty Series
DRK	Demokratische Republik Kongo
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELI	Environmental Law Institute
ELN	Ejército de Liberación Nacional (Nationale Befreiungsarmee; Kolumbien)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950

ENMOD	Environmental Modification Convention (Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 18. Mai 1977)
EuGH	Europäischer Gerichtshof/Gerichtshof der Europäischen Union
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens)
FARC-EP	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee)
FMLN	Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (Nationale Befreiungsarmee Farabundo Martí; El Salvador)
GA	(Vier) Genfer Abkommen vom 12. August 1949
GA I	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde
GA II	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See
GA III	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen
GA IV	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
Herv. d. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin
HK 1954	Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HPCR	Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University
HPCR Manual	HPCR Manual on International Law applicable to Air and Missile Warfare
Hrsg.	Herausgeber
IAEA	International Atomic Energy Agency
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites (Internationaler Rat für Denkmalpflege)
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda (Internationales Strafgericht für Ruanda)
ICTR-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
ICTY-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
IED	Improvised Explosive Devices
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IHT	Iraqi High Tribunal (Hoher Gerichtshof für den Irak; bis 2005 Iraqi Special Tribunal)

IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILM	International Legal Materials
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
IS	sogenannter Islamischer Staat
IST	Iraqi Special Tribunal (Irakisches Sondertribunal; seit 2005 Iraqi High Tribunal)
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
LAWS	Lethal Autonomous Weapons Systems
LNTS	League of Nations Treaty Series
MILF	Moro Islamic Liberation Front (Islamische Befreiungsfront der Moros; Philippinen)
MPLA	Movimento Popular de Libertação de Angola (Volksbewegung zur Befreiung Angolas)
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NIAC Manual	Schmitt/Garraway/Dinstein (Hrsg.), The Manual on the Law of Non-International Armed Conflict
Ottawa-Konvention	Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction (Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997)
OUP	Oxford University Press
Prot. II HK	Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999
Ramsar-Konvention	Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971
Rio-Erklärung	Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992
RUF	Revolutionary United Front (Sierra Leone)
San Remo Manual	San Remo Manual on International Law applicable to Armed Conflicts at Sea
SC	Security Council (United Nations)
SCSL	Special Court for Sierra Leone (Sondergerichtshof für Sierra Leone)
SCSL-Statut	Statut des SCSL
SPSC	Special Panels for Serious Crimes in East Timor (Sonderkammern in Ost-Timor)
Supp.	Supplement

Tallinn Manual	Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
UN	United Nations
UNCC	United Nations Compensation Commission
UN-Charta	Charter of the United Nations
UNEA	United Nations Environment Assembly of the United Nations Environment Programme
UNEP	United Nations Environmental Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNGA	United Nations General Assembly
UN GAOR	United Nations General Assembly Official Records
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNHSC (Habitat)	United Nations Human Settlements Programme
UNITA	União Nacional para a Independência Total de Angola (Nationale Union für die vollständige Unabhängigkeit von Angola)
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
UNTS	United Nations Treaty Series
v.	von; gegen
WHC	World Heritage Convention (Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972)
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969)
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977

Einleitung

§ 1 Ausgangspunkte

Wollte man die Umwelt vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte bewahren, so müsste man das Kämpfen gänzlich einstellen. Kriegerische Auseinandersetzungen führen fast zwangsläufig zu mehr oder minder großen Umweltschäden. Wenn man in Ansehung der Realität akzeptiert, dass Konflikte gegenwärtig und in absehbarer Zukunft immer wieder auch mittels kriegerischer Gewalt ausgetragen werden, so muss die Unvermeidbarkeit konfliktbedingter Umweltschäden ebenso hingenommen werden. Ihre vollständige Untersagung wäre schlicht wirklichkeitsfremd.

Dennoch darf die Menschheit es sich nicht erlauben, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Umwelt gänzlich unreglementiert zu lassen. Zu groß sind die potenziellen Schäden, zu knapp der menschliche Lebensraum und dessen noch verbleibende natürliche Ressourcen. Richtigerweise dürfen sich die (normativen) Bemühungen zur Schonung der Umwelt während bewaffneter Konflikte aber nicht nur auf die Ermöglichung des bloßen Überlebens der Menschheit beschränken. Für die Menschheit insgesamt, ebenso wie für Gruppen und jedes einzelne Individuum, trägt die Umwelt, weit über die Funktion einer elementaren Lebensgrundlage hinausgehend, in vielfältiger Weise zu einem prosperierenden menschlichen Dasein bei. Es sollte daher ein Gebot der Vernunft sein, die Umwelt auch im Hinblick auf diese weitergehenden Funktionen langfristig für die Menschheit zu erhalten. Moralische Erwägungen sollten es zudem gebieten, Gleiches zugunsten einzelner Völker und Individuen anzustreben.

Forderungen der Vernunft und der Moral stellen häufig den Ausgangspunkt rechtlicher Handlungsschranken dar. Auch das moderne Kriegsrecht als Bestandteil des internationalen Rechts entstand auf der Grundlage derartiger Überlegungen: Die Vernunft riet, Handlungen zu untersagen, von deren Folgen man selbst nicht betroffen sein wollte. Ethisch oder religiös motivierte Überlegungen der Menschlichkeit forderten darüber hinaus eine das Individuum möglichst schonende, humane Kriegführung. Mit dem Wissen um die wachsenden Möglichkeiten destruktiven menschlichen Handelns wuchs die Erkenntnis, dass diesen Möglichkeiten notwendig Grenzen zu setzen sind. Unter dem Eindruck der Gräueltaten grenzenloser Kriege und nahezu grenzenloser Kriegstechnologien forderten Vernunft und Moral gleichermaßen, den Parteien künftiger Kriege absolute Handlungsschranken aufzuerlegen.

Die Wahrung des (Welt-)Friedens stellt heute das oberste Ziel der organisierten Staatengemeinschaft dar und das Gewaltverbot ist einer der zentralen Pfeiler ihrer Rechtsordnung.¹ Kommt es indes, wie so häufig, dennoch zu kriegerischen Auseinandersetzungen, sind die Konfliktparteien heute einem speziellen Regime völkerrechtlicher Regelungen unterworfen, dessen Zweck es ist, die zulässigen Handlungen im Krieg (zumindest) zu beschränken. Dieses Regime existiert nicht, weil die Menschheit andernfalls nicht überleben könnte. Es ist vielmehr Folge eines auch von moralischen Überzeugungen geleiteten Strebens, die Grausamkeit der Kriegsführung wenigstens zu begrenzen. Die heutige Bezeichnung des Kriegsvölkerrechts als humanitäres Völkerrecht verdeutlicht die ethischen Beweggründe der Handlungsbeschränkungen: Der einzelne Mensch und sein Wohlergehen sollten selbst in existenziellen Ausnahmesituationen durch Grundregeln der Kriegsführung Schutz erfahren. Was zu diesen Grundregeln zu zählen sei und daher untersagt werden müsse, darüber wird bis heute gestritten. Tatsache ist aber, dass der Korpus des humanitären Völkerrechts gerade in den letzten Jahrzehnten eine immer stärkere Ausweitung erfahren hat. Durch völkerrechtliche Verträge und die Entwicklung von Gewohnheitsrecht schränkten die Staaten die ihnen verbliebenen Handlungsfreiheiten immer weiter ein. Dem Individuum wird Schutz nicht nur vor unmenschlicher Behandlung, vor Folter oder willkürlicher Tötung zubilligt, sondern ebenso vor Hungersnöten und der Zerstörung seiner Lebensgrundlagen. Auch die Bewahrung menschlicher Kultur, Religion sowie der ästhetischen Produkte menschlichen Schaffens wurde als ethisch gebotene Notwendigkeit anerkannt und zur Grundlage rechtlicher Verbote gemacht.

Nicht nur zwischenstaatliche Kriege wurden immer stärker reglementiert. Gleiches gilt vielmehr (in zunehmenden Maß) ebenfalls für bewaffnete Konflikte, an denen auch andere Akteure beteiligt sind. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Armeen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, Bürgerkriege oder Konflikte, die ausschließlich zwischen nichtstaatlichen bewaffneten Akteuren ausbrechen, sie hatten alle ursprünglich eine Gemeinsamkeit: Als Ausfluss des Souveränitätsgrundsatzes war ihre Reglementierung alleinige Sache des Territorialstaats. Mit der Anerkennung des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts² als eines zulässigen Gegenstandes (humanitär-)völker-

¹ Vgl. Art. 1 und Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta (Charter of the United Nations vom 24. Oktober 1945, 1 UNTS XVI).

² Für die vorliegende Arbeit findet aus Formulierungsgründen anstelle des Begriffs „nichtinternationaler bewaffneter Konflikt“ teils der Begriff „nichtinternationaler Konflikt“ beziehungsweise „interner bewaffneter Konflikt“ Verwendung. Die unterschiedlichen Formulierungen sollen allerdings nicht als zusätzliche Kategorien rechtlicher Klassifikation verstanden werden. Zwar können Konflikte, die die Grenzen eines Staates nicht überschreiten, dennoch internationale bewaffnete Konflikte im Sinne des gemeinsamen Art. 2 GA darstellen und nichtinternationale bewaffnete Konflikte über Grenzen hinaus wüten, die hier verwendeten Formulierungen beziehen sich allerdings ausschließlich auf Konflikte, die nach humanitärem Völkerrecht als nichtinternationale bewaffnete Konflikte gemäß des gemeinsamen Art. 3 GA zu klassifizieren sind.

rechtlicher Regelungen haben die Staaten diesen exklusiven Regelungsanspruch seit der Mitte des 20. Jahrhunderts aufgegeben. Auch insoweit sollten fortan die Grundentscheidungen des Kriegsrechts gelten. Kein Szenario sollte mehr denkbar sein, in dem kriegerische Handlungen gleich welcher Natur nicht den zu Recht erstarkten moralischen Wertentscheidungen der Staatengemeinschaft unterworfen wären. Wenngleich noch immer weniger stark ausgeprägt als das traditionelle Recht zwischenstaatlicher Kriege, hat das Recht der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte inzwischen doch einen nicht unerheblichen Schutzzumfang erreicht. Vieles von dem, was einmal als zulässige Schädigungshandlung in innerstaatlichen Konflikten gestattet war, ist heute nicht nur moralisch inakzeptabel, sondern zudem völkerrechtlich untersagt.

Auch der Blick der Menschen auf die Umwelt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Moralische Vorgaben für das richtige Handeln gegenüber den Ressourcen der Erde gab es zwar schon im Altertum.³ Die Erkenntnis aber, dass die Umwelt ohne die Einhaltung gewisser Grundregeln in kürzester Zeit durch den Menschen unwiederbringlich zerstört werden könnte, wuchs erst mit den technologischen Möglichkeiten der Moderne. Mit dem Wissen um die Verfügbarkeit von Instrumenten mit absoluter Zerstörungskraft, der Grenzen unseres Wachstums⁴ und der unmittelbar drohenden, endgültigen Veränderung des gemeinsamen Lebensraums, entwickelte sich ein Bewusstsein um die Notwendigkeit⁵ verpflichtender Handlungsschranken.⁶

³ Bereits im Alten Testament findet sich im Deuteronomium eine detaillierte Anweisung zum Schutz der Umwelt während Belagerungen:

„Wenn du vor einer Stadt lange Zeit liegen musst, gegen die du kämpfst, um sie zu erobern, so sollst du nicht die Axt an ihre Bäume legen und sie umhauen, denn du kannst davon essen; darum sollst du sie nicht fällen. Die Bäume auf dem Felde sind doch nicht Menschen, dass du sie belagern müsstest! Die Bäume aber, von denen du weißt, dass man nicht davon isst, die darfst du verderben und umhauen und ein Bollwerk daraus bauen gegen die Stadt, die mit dir Krieg führt, bis sie fällt.“

(Deutsche Bibelgesellschaft (Hrsg.), Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung Dtn. 20, 19–20). An anderer Stelle (Ex 23, 28–29) ist eine in diesem Zusammenhang weniger bekannte Verheißung verankert, die aber ebenso die Sorge um den Erhalt der Umwelt im Kriegszustand ausdrückt:

„Ich will Hornissen vor dir hersenden, die vor dir her vertreiben die Hiwiter, Kanaaniter und Hetiter. Aber ich will sie nicht in einem Jahr ausstoßen vor dir; auf dass nicht das Land wüst werde und sich die wilden Tiere wider dich mehren.“

Ein ähnliches Gebot zur Schonung der Umwelt im Krieg existiert im Islam (vgl. *Aboul-Enein/Zuhur*, Islamic rulings on warfare, S. 22).

⁴ Die Erkenntnis der Grenzen wirtschaftlichen Wachstums wurde in besonderem Umfang von der 1972 veröffentlichten Studie *The Limits to Growth* des Club of Rome geprägt (*Meadows et al.*, *The Limits to Growth*).

⁵ Als frühe Mitauslöser dieser Bewegung wirkten insbesondere Rachel Carson (*Carson*, *Silent Spring*) und Aldo Leopold (*Leopold*, *A Sand County almanac*, and *Sketches here and there*).

⁶ Beispielsweise bewegte die Ausdünnung der Ozonschicht die internationale Gemeinschaft dazu, den Gebrauch einiger schädigender Chemikalien zu untersagen; insb. durch das Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer vom 16. Sep-